

RICHTLINIE

zur Erhebung des Elternbeitrages gemäß § 17 des Kita-Gesetzes Bbg für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kita oder einem Hort der Independent Living-Kindertagesstätten für Brandenburg gGmbH

1. rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage ist das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

2. Leistungsangebot

- (1) Die Betreuung eines Kindes mit Hauptwohnsitz an dem Ort, an welchem sich die Kita/Hort befindet, wird gemäß KitaG Brandenburg im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durchgeführt.
- (2) Für Kinder aus anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des KitaG Brandenburg eine Aufnahme nur unter Zustimmung der Wohnortgemeinde und im Rahmen freier Platzkapazitäten sowie nach Vorlage eines Bescheides über das Bestehen eines Rechtsanspruchs.

3. Betreuungsvertrag

- (1) Grundlage der Betreuung ist ein zivilrechtlicher Betreuungsvertrag.
- (2) Voraussetzung für den Abschluss eines Betreuungsvertrages ist die Vorlage eines aktuellen Bescheides über das Bestehen eines Rechtsanspruchs für das zu betreuende Kind. Der Rechtsanspruch auf eine Betreuung und die Höhe der Betreuungszeit wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe mit Bescheid bestätigt und festgesetzt.
- (3) Die Neuaufnahme erfolgt in der Regel zum 1. und 15. des Monats, entsprechend der Kapazität der Einrichtung. Die Anmeldung durch die/den Personensorgeberechtigten in der Kita sollte in der Regel mindestens ein viertel Jahr vorher erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Aufnahme auch zu einem anderen Tag erfolgen.
- (4) Personensorgeberechtigt ist, wem alleine oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (5) Sind gleichzeitig mehrere Personen personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner. Mehrere Personensorgeberechtigte stehen der durchgängig verwendeten Formulierung in der Einzahl („der Personensorgeberechtigte“) gleich.
- (6) Der Nachweis der Personensorgeberechtigung gehört zu den Aufnahmeunterlagen und ist dem Träger schriftlich nachzuweisen.
- (7) Nach Einreichung der vollständigen Aufnahmeunterlagen wird zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Sind beide Elternteile sorgeberechtigt, müssen beide Elternteile den Vertrag unterschreiben.
- (8) Die Richtlinie zur Erhebung des Elternbeitrages wird den Eltern mit dem Betreuungsvertrag gegen Kenntnisnahme ausgehändigt.
- (9) Alle wesentlichen Veränderungen in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Eltern, die entscheidende Auswirkungen auf den Anspruch der Betreuungszeit und die Berechnung des Elternbeitrages haben, sind dem Träger durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich, d. h. innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (10) Kinder mit Behinderung werden aufgenommen, wenn eine den Behinderungen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet ist.

4. Betreuungszeiten

- (1) Folgende Betreuungsarten werden angeboten:

eine Krippenbetreuung:	Kinder bis 3 Jahren
eine Kindergartenbetreuung:	Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
eine Hortbetreuung:	Kinder im Grundschulalter
- (2) Die Einstufung als Kindergartenkind erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird.
- (3) Auf der Grundlage des erteilten Bescheides über die Höhe der genehmigten Betreuungszeit werden für die Einstufung der Beitragsermittlung folgende Betreuungszeiten angeboten und im Betreuungsvertrag vereinbart:
 - a) für eine Krippen- und Kindergartenbetreuung
 - Mindestbetreuungszeit: bis 6 Std.
 - Regelbetreuungszeit: über 6 bis 8 Std.
 - verlängerte Betreuungszeit: über 8 bis 10 Std.
 - lange Betreuungszeit: über 10 Std.

- b) für eine Hortbetreuung
- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| – Mindestbetreuungszeit: | bis 4 Std. |
| – Regelbetreuungszeit: | über 4 bis 5 Std. |
| – verlängerte Betreuungszeit: | über 5 bis 6 Std. |
| – lange Betreuungszeit: | über 6 Std. |
- (4) Eine vertragliche Veränderung der Betreuungszeit ist, im Rahmen der durch den Träger der Jugendhilfe festgestellten Betreuungszeit und nachdem mit einer Frist von 4 Wochen zum nächsten 1. eines Monats bei der Leiterin der Einrichtung dies beantragt wurde, möglich. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Posteingangs in der Einrichtung an. Ausnahmen müssen vom Träger der Einrichtung bewilligt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Änderung der Betreuungszeit auch zu einem anderen Tag erfolgen.
- (5) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in Abstimmung mit der Einrichtungsleiterin in der Woche variabel genutzt werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (6) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung im Rahmen des bestätigten Rechtsanspruches möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen, ist eine entsprechende Ferienpauschale zusätzlich zur monatlichen Gebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Pauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbetrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit und wird von der Einrichtung vereinnahmt.

5. Beitragspflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) zu zahlen.
- (2) Die Beiträge sind sozialverträglich gestaltet. Sie sind nach dem Einkommen der Eltern/Sorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (3) Die Beiträge werden als Pauschalzahlung erhoben, unabhängig davon, ob das Kind in der Kindereinrichtung anwesend ist oder nicht. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (4) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden monatlich erhoben.
- (5) Die Jahresbeitragsschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (6) Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den zuletzt festgesetzten Gebühren des Vorjahres unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Bescheides über die Jahresbeiträge. Ist dies nicht möglich, werden die Vorauszahlungen nach dem vereinbarten Betreuungsumfang und auf der Grundlage der weiteren Beitragsmaßstäbe erhoben.
- (7) Jede angefangene Stunde Betreuungszeit zählt als volle Stunde Betreuung.
- (8) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Beitragspflicht unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf vorherigen Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, der Beitrag für diesen Zeitraum erlassen werden.
- (9) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.
- (10) Bei Beitragspflichtigen, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung oder Familienpassinhaber sind, wird im in Abweichung von § 7 unabhängig davon, wie hoch das jährliche Elterneinkommen tatsächlich ist, eine Mindestgebühr je Kind erhoben. Voraussetzung ist die Vorlage eines aktuellen Bescheides oder Familienpasses.
- (11) Muss ein Kind regelmäßig (ab 3-mal im Quartal) über die vertraglich vereinbarte Wochenbetreuungszeit, weiter in der Einrichtung betreut werden, ist für jede angefangene Stunde, unabhängig vom Familieneinkommen, ein zusätzlicher Beitrag von 20,00 € zu zahlen. Die Entrichtung des Beitrages erfolgt in der Kindereinrichtung und wird quittiert. Die Nichtzahlung kann zu einer fristlosen Kündigung führen.

6. Zahlungspflichten

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindereinrichtung laut Betreuungsvertrag. Bei Neuaufnahme zum 15. eines Monats erfolgt für diesen Monat eine hälftige Erhebung eines Monatsbeitrages.
- (2) Die Beiträge sind jeweils monatlich zu zahlen. Zahlungstermin ist der 15. des laufenden Monats.

7. Einkommensermittlung

- (1) Beitragsmaßstab und Staffelungskriterium für den zu entrichtenden Beitrag ist zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der Kindertagesstätte:
1. die Art der besuchten Einrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort),
 2. das Elterneinkommen des Vorjahres,
 3. die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
 4. der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit (Nr. 4)

Abweichend vom Elterneinkommen des Vorjahres ist das Zwölfwache des Einkommens des Monats vor der Aufnahme zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Einkommen des Vorjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des Monats vor der Aufnahme zur Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Sind die Eltern geschieden bzw. nachweisbar getrennt lebend, zählt das Einkommen des Elternteils, mit dem das Kind zusammen lebt. Sofern das getrennt lebende Elternteil personensorgeberechtigt ist, wird auf Grundlage seines Einkommens ein gesonderter Beitrag festgelegt und bei ihm erhoben.
- (3) Werden Personenberechtigung und Aufenthaltsbestimmungsrecht nach dem sogenannten Wechselmodell von beiden Elternteilen gemeinsam ausgeübt und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes ist zwischen der Mutter und dem Vater aufgeteilt, erfolgt eine getrennte Beitragsfestlegung und –erhebung auf der Grundlage der jeweiligen Einkommen entsprechend der tatsächlichen Aufteilung des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (4) Unter dem Begriff der unterhaltsberechtigten Kinder ist ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis abzustellen. Unterhaltsberechtigte Kinder sind nicht nur die Kinder, die im Haushalt des/der Beitragspflichtigen wohnen, sondern auch selbständig in einer eigenen Wohnung lebende Kinder, solange sie unterhaltsberechtigt sind. Minderjährige unverheiratete Kinder sind dann unterhaltsberechtigt, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 602 Abs. 1 BGB). Die Unterhaltsbedürftigkeit setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z.B. Stipendien, BAföG) seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern gelten die Tabellenbeträge der Beitragstabellen „2 Kinder“ bzw. „3 Kinder“ nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Für jedes einzelne Kind ist hierbei der Betrag anzuwenden, der sich aus der Gesamtzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergibt.
- (5) Als Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung gilt, soweit dies keine konkrete Regelung enthält, die Summe der positiven jährlichen Einkünfte der Eltern gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 EStG, unabhängig davon ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird, in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr (Jahresbruttoeinkommen) abzüglich Werbungskosten und Betriebsausgaben. Die absetzbaren Werbungskosten betragen pauschal 1.000 € bzw. 2.000 € bei Berücksichtigung beider Elternteile. Höhere Werbungskosten können berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid oder einen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag.

Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung zählen:

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 7. sonstige Einkünfte
- (6) Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb der Gewinn, also der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei den anderen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.
- (7) Darüber hinaus werden sonstige steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen berücksichtigt, soweit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere die steuerfreien Einnahmen gemäß § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Hierzu gehören insbesondere:
1. wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 2. Renten
 3. tatsächliche Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, auch Unterhaltsvorschuss
 4. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III),
 5. sonstige Leistungen nach den anderen Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld nach SGB VI, Wohngeld (WoGG), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), dem Beamtenversorgungsgesetz (BVG, dem Wehrsoldgesetz (WSG), Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Sofern für die Eltern statt des Kindergeldes eine Steuerermäßigung in Form eines Kinderfreibetrages günstiger ist, wird das Elterneinkommen so ermittelt, als wenn ein Kindergeldbezug vorliegen würde und Kindergeld entsprechend Abs. 7 Nr. 6 angerechnet. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung ist nicht zulässig.

- (8) Bei der Ermittlung des Elterneinkommens bleibt das Elterngeld (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat anrechnungsfrei.

Einkommen der unterhaltsberechtigten Kinder wird bei der Elterneinkommensermittlung ebenfalls nicht berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere:

- Ausbildungsvergütung der Kinder
- Öffentliche Leistungen für Kinder (z.B. Grundsicherungsleistungen, Waisenrente, BAföG)

- (9) Nachgewiesene Bar-Unterhaltszahlungen an nicht im gleichen Haushalt lebende Elternteile und Kinder können beim zu berücksichtigenden Einkommen als mindernd anerkannt werden. Bei Verzicht auf Unterhaltszahlungen wird beim Beitragspflichtigen und dessen Einkommen der einschlägig unterhaltsrechtliche Regelbetrag gemäß § 1612 a BGB dem Einkommen hinzugerechnet.
- (10) Sonstige Aufwendungen und Belastungen, die andere soziale Leistungsgesetze (z.B. BAföG, WoGG) und das Einkommenssteuerrecht (EStG) berücksichtigen, sind nicht abzugsfähig. Nicht in Abzug gebracht werden können insbesondere Sonderausgaben (z.B. Kranken-, Renten- und andere Sozialversicherungsbeiträge, Spenden, Kirchensteuern und außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG, z.B. Krankheitskosten; Kinderbetreuungskosten nach § 2 Abs. 5 a EStG)
- (11) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10. v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzurechnen.
- (12) Der/die Beitragspflichtige/n ist/sind verpflichtet, geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens vorzulegen. Geeignete Unterlagen sind vorrangig der letzte Einkommenssteuerbescheid aber auch die Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder die letzte Jahresverdienstbescheinigung. Monatliche Verdienstabrechnungen, die kein ganzes Kalenderjahr umfassen, können auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet werden. Liegen andere geeignete Unterlagen nicht vor, so muss auf eine Selbsteinschätzung zurückgegriffen werden. Sofern seitens des/der Beitragspflichtigen keine Einkommenserklärung erfolgt bzw. glaubhafte Einkommensnachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, wird zunächst der Höchstbetrag festgelegt und erhoben. Nach Vorlage der Einkommensnachweise wird neu berechnet.
- (13) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten, kann bis zu dessen Vorlage von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen werden. In diesem Fall erhalten die Beitragspflichtigen eine vorläufige Festlegung zur Höhe des Beitrags. Der Beitrag beträgt mindestens das Zweifache des Mindestbeitrags nach Nr. 8, sofern kein Bezug von Sozialleistungen nachgewiesen wird. Der Beitrag wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch eine endgültige Festlegung ersetzt.
- (14) Die Prüfung von Angaben zum Jahreseinkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt erstmalig im Aufnahmeverfahren und unterliegt der jährlichen Prüfung. Die Einkommensnachweise sind in der Regel bis spätestens 31. Mai des laufenden Kalenderjahres einzureichen. In Ausnahmefällen kann seitens des Trägers der Einrichtung eine Fristverlängerung gewährt werden. Im Übrigen ist/sind der/die Beitragspflichtige/n verpflichtet, dem Träger der Einrichtung alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses von Bedeutung sind.
- (15) Änderungen von Tatsachen, die für die Bemessung der Beitragserhebung maßgeblich sind und zu einer geänderten Eingruppierung in die Staffelungstabellen führen können (insbesondere Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse), sind dem Träger der Einrichtung während des gesamten Betreuungszeitraumes unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer Einkommensänderung ist das Zwölfwache des Einkommens des Monats, in dem die Änderung eintritt, zu Grunde zu legen. Wird das Zwölfwache des Einkommens des Monats der Änderung zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen des Einkommens, die auf eine Reduzierung des Beitrags nach sich ziehen, können für den jeweiligen Monat nur berücksichtigt werden, wenn der glaubhafte Nachweis darüber bis zum 10. des laufenden Monats erbracht wurde. Änderungen des Einkommens, die eine Erhöhung des Beitrags bewirken, werden mit Eintritt der Veränderung berücksichtigt und mit dem nächsten monatlichen Vorauszahlungsbeitrag erhoben oder rückwirkend, nach Durchführung einer Nachberechnung, festgelegt und erhoben.

8. Mindestbeitrag

- (1) Von Beitragspflichtigen, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung (SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG) oder Familienpassinhaber sind, wird in Abweichung von Nr. 7 unabhängig davon, wie hoch das jährliche Elterneinkommen tatsächlich ist, ein Mindestbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis durch die Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertagesstätte je Kind festgelegt und erhoben.

- (2) Der Mindestbeitrag für die Betreuung in einer Kindertagesstätte beträgt je Kind für die nachfolgenden Betreuungszeiten entsprechend der Art der besuchten Einrichtung

Art der besuchten Einrichtung	Mindestbetreuungszeit	Regelbetreuungszeit	verlängerte Betreuungszeit	lange Betreuungszeit
	bis 6 h	über 6 h bis 8 h	über 8 h bis 10 h	über 10 h
Kindergrüppe	13 €	18 €	22 €	24 €
Kindergarten	13 €	18 €	22 €	24 €
	bis 4 h	über 4 h bis 5 h	über 5 h bis 6 h	über 6 h
Hort	10 €	12 €	14 €	17 €

- (3) Bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern findet jeweils eine Ermäßigung des Mindestbeitrags um 20% statt, ab drei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 40 %. Es ist auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden.

9. Verfahren der Beitragsermittlung

- (1) Für die Ermittlung des Beitrages sind die in Anlage beigefügten Tabellen in Anwendung zu bringen. Für diese Tabellen besteht das Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Für Kinder (Heim- und Pflegekinder), deren Personensorgeberechtigte für dieses Kind Hilfe nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten, ist der Beitrag in Höhe des Durchschnittes der Elternbeiträge je Betreuungsart und Umfang der jeweiligen KITA festzulegen und gemäß § 17 Abs. 1 des Kitagesetzes des Landes Brandenburg gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen.
- (3) Die Beitragsfeststellung erfolgt durch Ermittlung des Jahreselterneinkommens auf der Grundlage des Nr. 7 dieser Richtlinie. Das ermittelte Jahreselterneinkommen ist für 12 Monate ab der Neueinstufung Grundlage des Beitrages. Das Jahreselterneinkommen multipliziert mit dem in der Anlage 2 angegebenen Prozentsatz der jeweiligen Einkommensgruppe und unter Berücksichtigung einer Krippen-, Kindergarten- oder Hortbetreuung entsprechend den Festlegungen von Nr. 3 dieser Richtlinie ergibt den Jahresbeitrag für die Regelbetreuungszeit. Zur Ermittlung des monatlichen Beitrages wird der Jahresbeitrag durch 12 Monate geteilt.
- (4) Bei der Inanspruchnahme einer verlängerten oder langen Betreuungszeit ist der Monatsbeitrag mit dem entsprechenden Zuschlag, welcher in der Anlage 2 unter erhöhtem Betreuungsbedarf angegeben wird zu multiplizieren jedoch nicht höher als der Höchstbeitrag. Der Monatsbeitrag ist auf ganze Eurobeträge zu runden.
- (5) Der ermittelte Beitrag wird den Eltern schriftlich mitgeteilt und gilt bis zu einer schriftlich mitgeteilten Änderung.
- (6) Der Höchstbeitrag beinhaltet die tatsächlichen Kosten für die jeweils in Anspruch genommene Betreuung, abzüglich des Personalkostenzuschuss des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Der Höchstbeitrag wird jährlich zum 01.07. auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten für eine Betreuung in der jeweiligen Kindertagesstätte des vergangenen Kalenderjahres festgesetzt und bekannt gegeben. In Anlage 1 ist der monatliche Höchstbeitrag für den Zeitraum 01.07. des laufenden Jahres bis 30.06. des Folgejahres aufgelistet. Dieser wird jährlich zum 01.07. aktualisiert.

10. Versorgung mit Mittagessen

- (1) In den Independent Living- Kindertagesstätten wird eine Mittagsversorgung angeboten. Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag (sog. Essengeld) als Teil des Elternbeitrages zu entrichten. Die Kosten der Mittagsversorgung bestimmen sich nach dem jeweiligen Versorgungsvertrag. Die Stadt Brandenburg an der Havel gewährt auf den Personensorgeberechtigten zu zahlenden Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) einen variablen Zuschuss, der sich aus der Differenz zwischen Essenspreis und den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen aufgrund der Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte bestimmt. Der von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Kostenbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) beträgt derzeit € 1,84.
- (2) Sofern ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung besteht, entfällt der Zuschuss der Stadt nach Abs. 1. Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung, muss dieser in Anspruch genommen werden. Ein geeigneter Nachweis in Form einer Kostenübernahmeerklärung ist dem Träger der Einrichtung vorzulegen.
- (3) Das ermittelte Essengeld wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei der Nichtbeanspruchung der Leistung festgelegt und erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten werden pauschal nur 18 Tage im Monat berücksichtigt. Längere Fehlzeiten werden auf Antrag entsprechend berücksichtigt. Als längere Fehlzeiten gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als 15 Werktagen. Ausgenommen hiervon sind Schließzeiten. Für die von einer längeren Abwesenheit betroffenen Monate erfolgt eine Spitzabrechnung.

11. Eingewöhnungszeit

- (1) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann für das Kind eine Eingewöhnungszeit für den KK und KG Besuch bis zu 14 Tagen gewährt werden.
- (2) Im Hortbereich für zukünftige Erstklässler kann eine Woche vor Schulbeginn gewährt werden.

- (3) Die Eingewöhnungszeit wird nur gewährt, sofern ein Rechtsanspruch auf einem KITA-Platz besteht und ein Bescheid über das Bestehen eines Rechtsanspruchs auf Betreuung vorliegt.
- (4) Die Eingewöhnungszeit kann täglich bis maximal zur gesetzlichen Mindestbetreuungszeit in Anspruch genommen werden.

12. Gastkinderregelung

- (1) Gastkinder sind Kinder, die nur kurzzeitig eines Aufenthalts in der Kindereinrichtung bedürfen und bei denen auch im Anschluss ein ständiger Aufenthalt in der Kindereinrichtung nicht vorgesehen ist.
- (2) Als Gastkinder können auch Kinder aufgenommen werden, deren Eltern wegen Arbeitssuche o. ä. einer eintägigen Betreuung bedürfen.
- (3) Über die Aufnahme von Gastkindern entscheidet die Leiterin der Einrichtung auf der Grundlage freier Platzkapazitäten ihrer Einrichtung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Betreuungsplatz.
- (4) Für die Betreuung von Gastkindern und für Kinder in der Eingewöhnungsphase ist ein Beitrag/Tagessatz in Höhe von:

Krippenbetreuung	12,00 € je Betreuungstag
Kindergartenbetreuung	10,00 € je Betreuungstag
Hortbetreuung	8,00 € je Betreuungstag

im Rahmen der Öffnungszeit der Einrichtung pro Kind zu entrichten.

- (5) Über Ausnahmen für eine Gastkindbetreuung bei persönlichen Härtefällen entscheidet der Träger der Einrichtung.

13. Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Kündigung ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Beitrag im Kündigungsmonat fällt bei einer Betreuung von bis zu 10 Tagen in Höhe des halben Monatsbetrags an, bei einer Betreuung von mehr als 10 Tagen in Höhe des gesamten Monatsbetrags, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Betreuungstage im Kündigungsmonat.
- (2) Ein Kind kann aus wichtigem Grund nach fruchtloser Mahnung mit Wirkung zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, insbesondere wenn...
 - es innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 30 Tage unentschuldigt gefehlt hat;
 - der/die Beitragspflichtige/n trotz Mahnung seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen in insgesamt mindestens 3 Monaten innerhalb der letzten 12 Monate nicht nachgekommen ist/sind.
- (3) Verstoßen Beitragspflichtige gegen Bestimmungen dieser Elternbeitragsordnung oder Regelungen im Betreuungsvertrag, kann dies aus wichtigem Grund nach Gewährung einer angemessenen Frist zur Abhilfe den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung zur Folge haben.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung trifft der Träger der Kindertagesstätte. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe dem/den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben.
- (5) Über Ausnahmen der Einhaltung der Kündigungsfrist bei persönlichen Härtefällen entscheidet der Träger der Einrichtung.

14. Inkraftsetzung

Diese Richtlinie gilt für alle Neuaufnahmen ab dem 01.01.2017.

Brandenburg, den

Rita Rüter
Geschäftsführerin

Ute Schrupf
Geschäftsführerin

